Öffentliche Bekanntmachung

des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 6 a "Hinterm Spitzen Hof – Im Liedenbach", Gemarkung Besse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat am 13.12.2019 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 a „Hinterm Spitzen Hof – Im Liedenbach" für das Gebiet im Ortsteil Besse – Bebauungsplan gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 a „Hinterm Spitzen Hof – Im Liedenbach", Gemarkung Besse in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 a „Hinterm Spitzen Hof – Im Liedenbach",Gemarkung Besse mit der Begründung beim Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Zimmer 6, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde, zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Edermünde, den 30.01.2020

GEMEINDE EDERMÜNDE – Schwalm-Eder-Kreis – 4

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Petrich
(Bürgermeister)

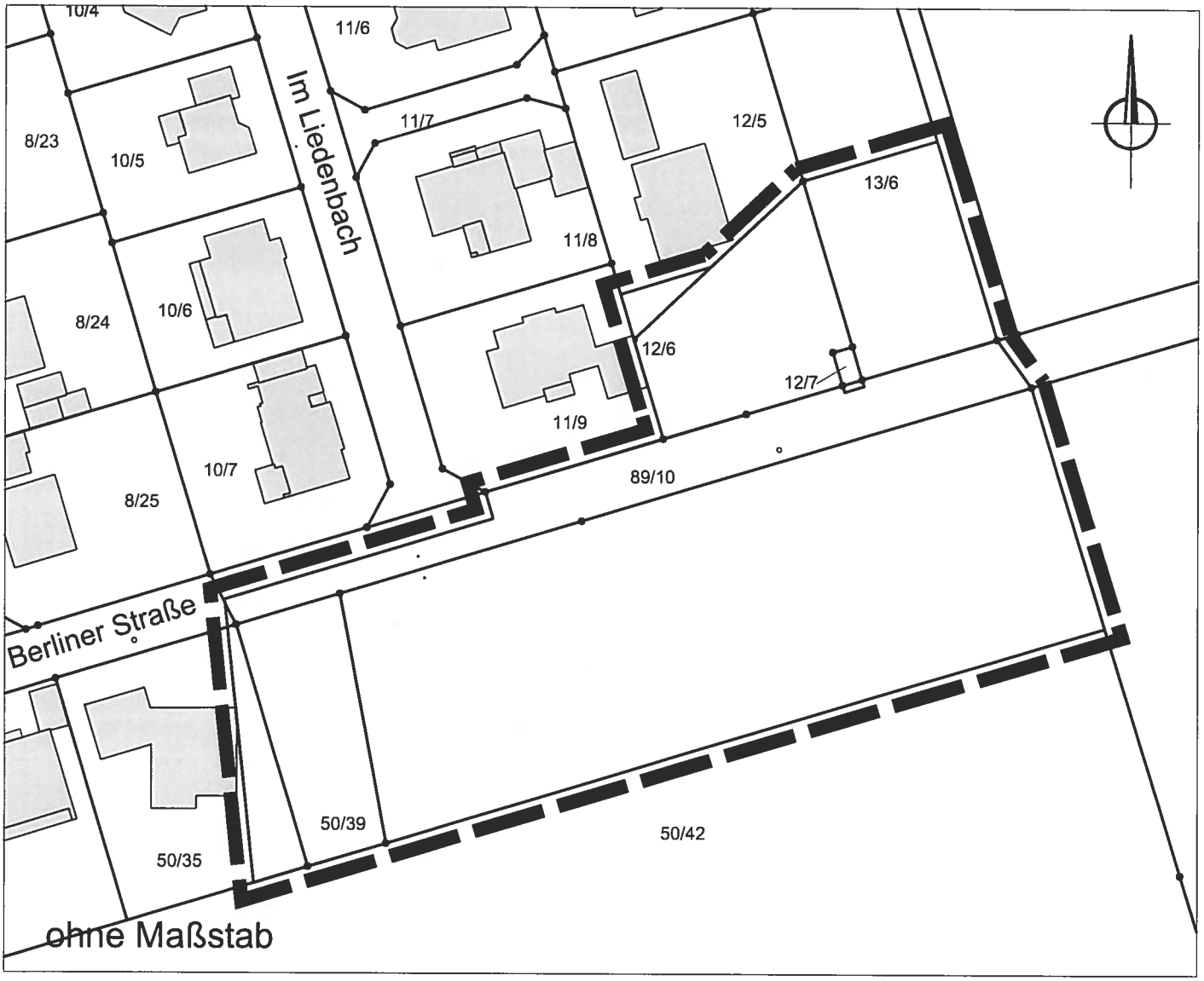

Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6a, "Hinterm Spitzen Hof - Im Liedenbach", Gemarkung Besse, Gemeinde Edermünde